

Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Zulassung zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfer-Fachprüfungszulassungsverordnung 2006)

Auf Grund des § 16 Abs. 4 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2005, wird verordnet:

Facheinschlägige Studien

§ 1. Facheinschlägige Hochschulstudien und Fachhochschulstudien im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 1 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz sind solche Studien an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen, die insgesamt

1. mindestens sechs Semester, welche 180 ECTS-Anrechnungspunkten entsprechen, und
2. in den Gebieten

- betriebswirtschaftliches Rechnungswesen einschließlich österreichischer und internationaler Rechnungslegungsvorschriften,
- österreichisches und internationales Steuerrecht,
- weitere Bereiche der Rechtswissenschaften und
- weitere Bereiche der Wirtschaftswissenschaften

insgesamt mindestens 800 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfassen.

Übergangsbestimmung

§ 2. Absolventinnen und Absolventen von Studienrichtungen und Fachhochschul-Studiengängen, die nicht unter § 1 fallen, jedoch nach der Wirtschaftsprüfer-Fachprüfungszulassungsverordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. II Nr. 467/1999, in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 430/2001 und BGBl. II Nr. 23/2005 zur Zulassung zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer berechtigt haben, sind bis 31. Dezember 2016 weiterhin zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer zuzulassen.

Inkrafttreten, Beschlussfassung und Kundmachung

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2007 in Kraft.

(2) Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 27. November 2006 gemäß § 155 Abs. 2 Z 8 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2005, beschlossen, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 174 Abs. 6 dieses Gesetzes durch Erlass Zl. 38.600/0094-I/3/2006 vom 29.12.2006 genehmigt und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Nr. 1/2007 sowie im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundgemacht.